

pressemittteilung

25% für die neue 30%
neu ist in
Echo 9/11/

117/ 1982

Bonn, den 3. November 1982

Angesichts der finanzwirtschaftlichen Gesamtentwicklung, der leeren öffentlichen Kassen, der steigenden Studentenzahlen sowie der Aufrechterhaltung der bildungspolitischen Öffnungspolitik ist es erforderlich, die studentische Ausbildungsförderung mit Beginn des Wintersemesters 1983/84 auf Volldarlehen umzustellen und damit die Studenten an der Mitfinanzierung ihres Studiums zu beteiligen.

Die bisher vom Bund zur Verfügung gestellte Förderungssumme von 1,35 Milliarden DM wird weiterhin beibehalten. Künftig kann der Student einen Darlehensbetrag bis zu 720,- DM erhalten, und zwar bestehend aus einem Bedarfssatz von 660,- DM und einem Mietzuschuß von bis zu 60,- DM. Die bisherige Regelung bestand in der Bereitstellung eines Grunddarlehens von 150,- DM sowie eines Zuschusses von bis zu 570,- DM. Die Ausbildungsförderung auf Darlehensbasis richtet sich nach der bisher festgelegten Einkommensregelung.

Ebenfalls einkommensabhängig wird die Darlehensrückzahlung gestaltet, und zwar mit einem Mindestrückzahlungsbetrag - wie bisher - von 120,- DM monatlich. Eine besondere bildungspolitische Bedeutung

liegt in der neuen Regelung eines Begabtenerrlasses: 30 Prozent der Geförderten erhalten eine 25-prozentige Verminderung ihrer Darlehenssumme, wenn sie ihr Examen mit einer besonders guten Note bestanden haben. Darüber hinaus wird die Darlehenssumme von bisher 2.000,- auf 5.000,- DM für diejenigen verringert, die ihr Studium vier Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer abgeschlossen haben. Schließlich wird die Rückzahlungssumme des Darlehens unter Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung um 50 Prozent vermindert, wenn der Darlehensnehmer die verbleibende Darlehenssumme innerhalb von fünf Jahren in vollem Umfang nach Beendigung der Förderungshöchstdauer zurückzahlt. Nimmt der Darlehensnehmer diese Möglichkeit nicht in Anspruch, so gilt folgende Regelung: Die Darlehensrückzahlung beginnt fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer (bisher drei Jahre nach berufsqualifizierendem Abschluß). Die Rückzahlungsfrist ist auf 20 Jahre begrenzt; die Rückzahlung erfolgt nach dem bisherigen Verfahren beim Bundesverwaltungsamt.

Die Entscheidung der Bundesregierung im Hinblick auf die damit verbundene langfristige finanzielle Entlastung des Staates ist gerechtfertigt. ^{den} Sie ist darüber hinaus ein Element der Solidarität zwischen Generationen; denn mit der Umstellung der bisherigen Ausbildungsförderung auf Darlehensbasis wird ein Teil der Finanzierung der Bildungsansprüche unserer nächsten Generation heute schon gewährleistet. Schließlich liegt der neuen Regelung der ordnungspolitische Gedanke eines sozialen Lastenausgleiches zugrunde. Ein Teil der Kosten der Hochschulausbildung wird von denen getragen, die später von dieser Ausbildung auch einen Nutzen haben. Es ist sozial nicht gerechtfertigt, daß diejenigen, die nicht studiert haben, letztlich jenen Teil der jungen Generation mitfinanzieren, die eine Chance zum Studium hat.

Damit werden die Geförderten an den Kosten einer besonders qualifizierten Ausbildung beteiligt, die ihnen auch angesichts reduzierter Einkommenserwartungen und schwieriger Arbeitsmarktsituation für Hochschulabsolventen regelmäßig immer noch gute Einkommensmöglichkeiten eröffnet. Zugleich werden sie durch die ausschließliche Darlehensförderung stärker zur verantwortlichen Inanspruchnahme der Förderungsmittel angehalten, d.h. es wird verstärkt dem bekannten "Nulltarifeffekt" entgegengewirkt. Mit der Rückzahlung der erhaltenen Förderungsmittel tragen die Geförderten zur partiellen Refinanzierung und damit zur langfristigen Sicherung des Systems staatlicher Ausbildungsförderung bei.